

zu Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX B 351/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paul L. [REDACTED],
 V. [REDACTED] Avenue, N. [REDACTED], [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land NORDRHEIN - WESTFALEN,
 vertreten durch die Landesrentenbehörde,
 Düsseldorf, Tannentstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Kläger hat Entschädigung für Gesundheitsschaden bis zum 31. Dezember 1963 erhalten. Der Berufungsrichter verneint einen Anspruch auf Rente seit 1. Januar 1964. Er ist - sachverständig beraten - nicht davon überzeugt, daß die anerkannten Verfolgungsleiden die Erwerbsfähigkeit des Klägers seit diesem Zeitpunkt um mindestens 25 v.H. beeinträchtigt haben und noch beeinträchtigen.

Der Einwand der Beschwerde, § 33 BGG sei verletzt, begründet nicht die Zulassung der Revision. Über eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage ist nicht zu entscheiden. Von BGH RZW 1961, 69 weicht das Berufungsurteil nicht ab. Der Tatrichter hat nicht festgestellt, daß der Kläger infolge des Schadens an Körper oder Gesundheit den

- 3 -

185

vor der Verfolgung ausgeübten Beruf nicht wieder aufnehmen konnte; das ergibt sich auch nicht aus dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. Strauß, dem er dabei gefolgt ist. Die schlechte berufliche Lage des Klägers ist nicht die Ursache, sondern die Folge des Spannungszustandes.

Mai

Henkel



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos: [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)